

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 10. Juni 2008

38. Jahrgang Herausgeber: Nr. 20 Der Rektor der

16. Juni 2008 Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Prüfungsordnung für
das Weiterbildungsstudium
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 10. Juni 2008

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums
- § 2 Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- § 3 Hochschulzertifikat
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang und -inhalte
- § 6 Prüfungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Modulplan

§ 1 Ziel und Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache wird von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Die Durchführung des Weiterbildungsstudiums "Deutsch als Zweitund Fremdsprache" obliegt dem Institut fiir Kommunikationswissenschaften sowie dem Institut für Germanistik. Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Bonn.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist lehr-/lernwissenschaftlich und berufsfeldbezogen auf eine Lehrtätigkeit im Bereich Deutsch als Fremd-/Zweitsprache ausgerichtet und vermittelt das erforderliche fachliche Wissen und die notwendigen methodisch-didaktischen Kompetenzen, um im angestrebten Berufsfeld tätig werden zu können.

§ 2 Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

- (1) Die Belange des Weiterbildungsstudiums werden von dem Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache gesteuert, der dem Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät untersteht.
- (2) Der Dekan überträgt die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben an den Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (3) Dem Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache gehören an:
- a) je zwei Vertreter der beiden beteiligten Institute, die diese aus ihrer Mitte bestimmen, und
- b) ein auf Vorschlag der beteiligten Institute vom Dekan der Philosophischen Fakultät zu benennender Vertreter der Philosophischen Fakultät.
- (4) Der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache beauftragt ein Mitglied aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung des Vorsitzes sowie ein zweites Mitglied mit der des stellvertretenden Vorsitzes. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 beträgt zwei Jahre.

- (5) Der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsbeirats für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache sind nicht öffentlich. Es wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder des Prüfungsbeirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirats zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberater.

§ 3 Hochschulzertifikat

Teilnehmer, die das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache erfolgreich absolvieren, erhalten von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn das "Hochschulzertifikat Deutsch als Zweit- und Fremdsprache" in deutscher Sprache mit den Ergebnissen. Es enthält die Noten sämtlicher Modulprüfungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:
 - einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufgrund eines in Deutschland anerkannten Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einem neuphilologischen Fach oder

- in Sprach- oder Kommunikationswissenschaften oder in fachlich vergleichbaren Fächern
- die qualifizierte Beherrschung der deutschen Sprache: Teilnehmer, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, weisen die notwendige Sprachbeherrschung auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch die erfolgreiche Absolvierung einschlägiger zertifizierter Sprachprüfungen nach.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Weiterbildungsstudium sind beizufügen:
 - das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der Nachweis der erforderlichen Eignung durch Zeugnisse der beruflichen Tätigkeit,
 - eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges und
 - bei Teilnehmern, die nicht Deutsch als Muttersprache sprechen, die erforderlichen Nachweise der sprachlichen Kompetenz in Deutsch.
- (3) Interessenten mit einem Hochschulabschluss in anderen als den in Absatz 1 genannten Studiengängen sowie solchen, die die erforderliche Eignung durch eine einschlägige Tätigkeit im Bildungsbereich nachweisen, können auf begründeten Antrag hin von dem Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache zum Weiterbildungsstudium zugelassen werden.
- (4) Die Teilnehmer am Weiterbildungsstudium entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag. Die Höhe des Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer.

§ 5 Studienumfang und -inhalte

- (1) Der Studienumfang umfasst einen Präsenzzeitaufwand von 160 Unterrichtsstunden (ohne Unterrichtspraktikum).
- (2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt (vgl. Anlage), die aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen und in der Regel in zehn Monaten absolviert werden.
- (3) Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen.

§ 6 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 5 Abs. 2 festgelegten Zeit erbracht werden.
- (2) Die Anmeldung zum Weiterbildungsstudium schließt die Anmeldung zu den einzelnen Modulen und damit auch zu den jeweils zugehörigen Prüfungen ein.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein Studierender in einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS mehr als zwei Mal, bei einem Umfang von 4 SWS mehr als vier Mal und in einer Blockveranstaltung mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt. Wenn schwerwiegende Umstände für das Versäumnis geltend gemacht werden, kann von dieser Regel abgewichen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsbeirat.
- (4) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsbeirats die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.
- (5) Die Sprache, in der Prüfungsleistungen erbracht werden, ist Deutsch.
- (6) Prüfungen werden entweder schriftlich (als Klausuren oder als Hausarbeiten) und/oder mündlich (als Referate bzw. Präsentationen oder als Prüfungsgespräche) abgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Dem Teilnehmer ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren. Eine Hausarbeit umfasst 8-12 DIN A4-Seiten. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung soll für jeden Teilnehmer mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Teilnehmer bekannt zu geben.
- (7) Die Prüfungsform wird vom jeweils verantwortlichen Modullehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für Wiederholungsprüfungen kann bei Bedarf eine vom ersten Termin abweichende Prüfungsform festgelegt werden.

- (8) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie zweimal mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wird.
- (10) Das Prüfungsamt bestellt auf Vorschlag des Prüfungsbeirates die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen.
- (11) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgenommen. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzunehmen, sorgt der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache dafür, dass ein anderer Lehrender für die Abnahme der Prüfungen bestimmt wird. Dieser Lehrende muss bereits selbständig Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Themenbereich von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache angeboten haben.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den
		durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen
		Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch
		den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel
		den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die

Bekanntmachung in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend.

- (3) Sind die Prüfungsleistungen endgültig nicht erbracht worden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsbeirats für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache dem Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlässt ein Teilnehmer des Weiterbildungsstudiums die Hochschule ohne Hochschulzertifikat, wird ihm auf Antrag vom Prüfungsbeirat für Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweitund Fremdsprache ein Leistungszeugnis über erbrachten Studiendie insgesamt und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang oder Weiterbildungsstudium (an einer wissenschaftlichen Hochschule) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung von Teilleistungen ist nicht möglich. Zuständig für Anrechnungen ist der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweitund Fremdsprache unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsbeirat zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsbeirat kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen.

(3) Versucht der Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsbeirat Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache weitergeleitet. Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für "nicht bestanden" erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig machen. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Teilnehmer vom Weiterbildungsstudium als Zweitund Fremdsprache ausgeschlossen werden. Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Hochschulzertifikats wird dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungsbeirat für das Weiterbildungsstudium Deutsch als Zweit- und Fremdsprache bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakten ist nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Fohrmann
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23. April 2008 sowie der Entschließung des Rektorats vom 03. Juni 2008.

Bonn, den 10. Juni 2008

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage: Modulplan

Anlage Modulplan:

Weiterbildungsstudium "Deutsch als Zweit- und Fremdsprache"

1. Studienphase Beginn entweder im September oder im Februar eines Jahres

Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform
Modul 1 Einführung in das Lehren und Lernen von Deutsch als Zweit- und Fremdsprache		Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar	Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis
Modul 2 Angewandte Sprachwissenschaft für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache		Regelmäßige Teilnahme an dem Seminar	Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis
Modul 3 Methodik/Didaktik des Unterrichts Deutsch als Zweit- und Fremdsprache I		Regelmäßige Teilnahme: Seminar: Elemente des DaF/DaZ- Unterrichts Seminar: Lernperspektive: DaZ/DaF	Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis

Praktikumsphase

Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform
Modul 4 Lehrpraktikum Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Besuch des Seminars vor externem Praktikum	Regelmäßige Teilnahme: Seminar mit Selbststudienphase Externes Praktikum inklusive Dokumentation	Hausarbeit

2. Studienphase

Modul	Teilnahme- voraussetzungen	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform
Modul 5 Landeskunde, Literatur, Kultur		Regelmäßige Teilnahme: Seminar: Grundlagen der Kultur- und Landeskundevermittlung Deutsch als Zweit- /Fremdsprache Seminar: Literatur und Literaturvermittlung im Unterricht DaF/DaZ	Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis
Modul 6 Methodik/Didaktik des Unterrichts Deutsch als Zweit- und Fremdsprache II		Regelmäßige Teilnahme: Seminar: Vermittlungskompetenz Deutsch als Zweit- und Fremdsprache Fernstudienkurs mit Kolloquium	Klausur / Hausarbeit / Seminararbeit / mdl. Leistungsnachweis